

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE VOLKETSWIL

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Volketswil vom 22. Juni 2012 folgende Vollzugsverordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde Volketswil.

Art. 2 Information

¹ Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher.

² Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikationen wird informiert über

- Sammeltage von Kehricht- und Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungs- und Betriebszeiten
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Gebühren

B. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ABFUHREN

Art. 3 Kehrichtabfahren

¹ Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

Art. 4 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehricht aus Privathaushalten darf nur im Volki-Gebührenkehrichtsack zugebunden bereitgestellt werden. Kehrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
- Normcontainer mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich zugelassene Kehrichtsäcke enthalten (ohne Sperrgut).

- Betriebscontainer für die Entsorgung der Abfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft. Die Container sind so auszurüsten, dass eine gewichtsabhängige Verrechnung möglich ist. Abfälle aus Betrieben, die hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können in Volki-Gebührenkehrichtsäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) oder in Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr, die so ausgerüstet sind, dass eine gewichtsabhängige Verrechnung möglich ist, bereitgestellt werden.
 - Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutgebührenmarken.
 - Normcontainer für kompostierbare biogene Abfälle.
- ² Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehricht in Normcontainern bereit gestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Containerpflicht, sofern diese nicht vor Ort kompostiert werden. Bei Neu- und Umbauten sind die Containerstandorte gestützt auf § 249 PBG im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen. Als Richtwert wird mit einem Kehrichtcontainer (770-800 Liter) pro zehn Wohnungen (30 Einwohner) gerechnet.
- ³ Der Gemeinderat kann gemeinsame Standplätze festlegen.
- ⁴ Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.
- ⁵ Die Container sind sauber und funktionstüchtig zu halten und so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.
- ⁶ Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, bzw. der Liegenschafteneigentümer.
- ⁷ Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Art. 5 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Der Kehricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr gut sichtbar und zugänglich an den festgelegten Sammelrouten und Standorten bereitzustellen.
- ² Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Container für Hauskehricht dürfen keinen losen Abfall enthalten.
- ³ Bei mit Fremdstoffen verschmutztem Grüngut kann die Abnahme verweigert werden.
- ⁴ Reiner Gartenabraum (ohne Rüstabfälle) kann in Normcontainern oder gebündelt bereitgestellt werden. Die Gebinde dürfen gefüllt ein Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Gemischtes Grüngut (Gartenabraum inkl. Rüstabfälle und Speisereste) darf nur in Normcontainern mit 140, 240 oder 770 - 800 Litern Inhalt bereitgestellt werden.
- ⁵ Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.
- ⁶ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ⁷ Bewohner von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die nächstgelegene Stelle an der Sammelroute zu bringen.

⁸ Kehricht von Liegenschaften, die nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

⁹ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

Art. 6 Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen. Grössere Möbel sind zu zerlegen und zu verschnüren.

² Unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen.

³ Sperrgut darf nur mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken bereitgestellt werden. Es darf die Maximallänge von 2,0 m und das Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten.

Art. 7 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde Volketswil bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Kompostierbare biogene Abfälle (Grüngut)
- Papier und Karton
- Textilien und Lederwaren
- Grubengut
- Metall

² Im Frühjahr und im Herbst wird ein Häckseldienst angeboten.

³ Der Gemeinderat kann das Angebot an Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

⁴ Die Grüngutsammlung erfolgt im Normalfall wöchentlich. In den Wintermonaten wird das Grüngut nur alle zwei Wochen eingesammelt.

⁵ Die Papiersammlung wird ca. zehnmal jährlich durchgeführt. Das Papier muss gebündelt bereitgestellt werden. Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁶ Die Kartonabfuhr erfolgt ca. einmal monatlich. Der Karton muss gebündelt bereitgestellt werden. Abgeführt wird Karton aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Folienbeschichtete Kartonarten sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁷ Die Sammlung von Textilien und Schuhen wird zweimal jährlich durchgeführt. Gesammelt werden saubere, noch tragbare Kleider und Schuhe sowie Haushaltswäsche. Nicht gesammelt werden textiltremde Materialien, defekte und verschmutzte Textilien, Textilabfälle, Teppiche sowie Matratzen.

Art. 8 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde Volketswil bietet mindestens für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Papier und Karton
- Glas
- Aluminium und Stahlblech
- Klein- und Grossmetall
- Textilien
- Grubengut
- Altöl
- Tierkadaver
- Elektrogeräte, Leuchtkörper, Batterien

² Das Angebot für Separatsammlungen in der zentralen Wertstoffsammelstelle sowie in den dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Abfallkalender publiziert. Das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

³ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET, Pneus, Elektrogeräte, Leuchtkörper, Batterien sowie Sonderabfälle.

⁴ Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung generell untersagt.

⁵ In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

⁶ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen werden mobile Sammlungen angeboten, die im Entsorgungskalender angekündigt werden.

⁷ Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Die vorstehende Vollzugsverordnung wurde durch den Gemeinderat Volketswil an seiner Sitzung vom 13. November 2012 gestützt auf Artikel 4 Abs. 1 der Abfallverordnung vom 22. Juni 2012 erlassen und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Bruno Walliser
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber